

zu viel ausgewiesene Betrag von 2,96 € Umsatzsteuer stellt eine zu Unrecht ausgewiesene Steuer dar. Diese ist nach **§ 14c UStG** an das Finanzamt abzuführen.

Beispiel 2

Der Unternehmer benutzt für einen Artikel, der unterschiedlich verwendet wird, **dieselbe Artikelnummer** in der Kasse:

Am 27.06.2021 verkauft ein Restaurant 100 Sushi-Gerichte im Haus. Da bereits eine PLU (= eine Identifikationsnummer für Produkte) für Sushi-Gerichte außer Haus besteht, wird diese auch für die Abwicklung der Verkäufe im Haus verwendet, denn beide Artikel (Imhausverkauf/Außerhausverkauf) haben denselben Preis und zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 denselben Umsatzsteuersatz von 7 %. Im Jahr 2023 erfolgt eine Betriebsprüfung. Der Betriebsprüfer verprobt die Außerhausverkäufe anhand der eingekauften Verpackungen. Der Kasse entnimmt er, dass zwar Außerhausverkäufe (100) stattgefunden haben, allerdings keine Verpackungen hierfür eingekauft wurden. Dies nimmt der Betriebsprüfer als Anlass, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu versagen, da die eingekauften Verpackungen nicht zu den im Kassensystem verbuchten Außerhauslieferungen passen. Die originären Geschäftsvorgänge lassen sich durch Analyse der digitalen Kassendaten nicht mehr reproduzieren.

Um spätere Schätzungen oder unnötige Kosten zu vermeiden, achten Sie darauf, die zutreffende Programmierung vornehmen zu lassen! Je nach eingesetztem Kassensystem ist auch ein Softwareupdate mit den passenden Umsatzsteuersätzen möglich. Hinweise zur Neuprogrammierung oder einem möglichen Softwareupdate finden Sie im Handbuch Ihrer Kasse. Sie können sich auch an Ihren Kassenaufsteller wenden.

Aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung gelten zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wann welcher Steuersatz in der Gastronomie gilt:

Übersicht der geltenden Umsatzsteuersätze	
01.07.2020 bis 31.12.2020	
Verzehr vor Ort:	5 %
Getränke:	16 %
Verzehr Außerhaus:	5 %
01.01.2021 bis 31.12.2022	
Verzehr vor Ort:	7 %
Getränke:	19 %
Verzehr Außerhaus:	7 %
Ab dem 01.01.2023	
Verzehr vor Ort:	19 %
Getränke:	19 %
Verzehr Außerhaus:	7 %

5 Anwendungsbereich

Die zuvor ausgeführten Regelungen und Fristen gelten für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme. Als solche gelten **computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen**.

Hinweis

Ausdrücklich nicht erfasst sind laut KassenSichV Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geld- und Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Taxameter und Geldspielgeräte sind ab dem 01.01.2024 bzw. 01.01.2026 mit einer TSE aufzurüsten. Die Änderungen ergeben sich aus der am 09.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Erweiterung der KassenSichV.

Vorsicht:

Nutzen Sie ein in der Warenwirtschaft integriertes Kassensystem, leben die Pflichten zur Belegausgabe, Meldepflicht und Einsatz einer TSE wieder auf!

6 Nichtbeanstandungsregelung

Bund und Länderfinanzverwaltungen hatten eine „**Nichtaufgriffsregelung**“ hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30.09.2020 beschlossen. Hierbei handelte es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich war. Allerdings betraf dies nur die Nachrüstung. Aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen gab es zwar Forderungen nach einer Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 hinaus, doch das BMF hat keine Verlängerung zugelassen. Über den 30.09.2020 hinaus hatten einzelne Bundesländer eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.03.2021 für die Aufrüstung an Bedingungen geknüpft. In begründeten Einzelfällen wurden Fristverlängerungen bis zum 30.09.2021 gewährt.

Achtung!

Haben Sie aktuell noch keine TSE implementiert, müssen Sie sofort tätig werden. Sprechen Sie uns an!

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

7 Checkliste für die sichere Kasse

	Ja	Nein
Erfüllt die Kasse aktuell die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2010? (Geschäftsvorfälle [Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten] werden einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und über mindestens zehn Jahre archiviert?)		
Besteht für die TSE eine gültige Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?		
Besteht ein Nachweis, dass der Schlüssel für die Prüfwertberechnung und -verifikation nur im Sicherheitsmodul vorhanden ist?		
Hat das elektronische Aufzeichnungssystem eine Seriennummer?		
Erfolgt die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen mit eindeutiger, fortlaufender Transaktionsnummer mit Uhrzeit von Beginn und Ende, Art des Vorgangs nebst Zahlart, gegebenenfalls Zeitpunkt des Abbruchs, Prüfwert, Signaturzähler und Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls?		
Erfolgt die Speicherung der Grundaufzeichnungen fortlaufend, verkettet, vollständig, unverändert und manipulationssicher? Hinweis: Erfolgt die Speicherung ausgelagert aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkettung erhalten bleibt!		
Gibt es eine einheitliche digitale Schnittstelle (DSFinV-K) mit einer Datensatzbeschreibung?		
Tragen die ausgegebenen Belege folgende Pflichtangaben? <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens • Datum der Belegausstellung und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. gegebenenfalls Vorgangsabbruch • Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienst-)Leistung • Transaktionsnummer • Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz oder, sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf • Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls • Betrag je Zahlungsart • Signaturzähler • Prüfwert 		
Ist der Beleg lesbar ohne maschinelle Unterstützung?		
Wird der Beleg in Papierform oder (bei Zustimmung des Belegempfängers) elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben?		
Weitere wichtige Punkte:	Ja	Nein
Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Deaktivierung oder Löschung des Schlüsselpaars in der TSE erfolgt?		
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme erfolgt?		
Bei Systemausfall von TSE oder elektronischem Aufzeichnungssystem: Dokumentation und Fertigung händischer Aufzeichnungen?		
Erstellung einer Verfahrensdokumentation?		
Rufnummer der 24-Stunden-Hotline des Kassenaufstellers bekannt?		